



SATZUNG DES SCHÜTZENVEREINS WILLINGSHAIN

§1 Name:

Der Verein führt den Namen "Schützenverein Willingshain", und der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; mit der Eintragung erhält der Verein im Namen den Zusatz "eingetragener Verein".

§2 Sitz:

Der Sitz des Vereins ist Willingshain bzw. an dem Ort, an dem die Verwaltung geführt wird.

§3 Zweck:

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral; er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, und zwar insbesondere durch Förderung und Hebung des Schießsportes als Leibesübung und pflegt das traditionelle deutsche Schützenwesen. Damit verbunden sind gemeinschaftliche Schießübungen, Vereinswettkämpfe, die Durchführung von Preisschießen und Königsschießen. Neben dem Schießsport werden noch andere Sportarten (z.B.: Wandern, Fußball, etc.) im Sinne der Bestimmungen des Landessportbundes Hessen betrieben.

§4:

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. ~~und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.~~

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.

§5:

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6 Eintritt in den Verein:

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der unbescholten ist. Die Mitgliedschaft wird auf Antrag erworben. Eine Beitrittserklärung, die bei Minderjährigen auch von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben ist, ist mit eigenhändiger Unterschrift dem Verein vorzulegen. Über die Aufnahme des Antragstellers entscheidet der Vorstand.

§7:

Mit Genehmigung des Vorstandes können auch Gäste, welche von einem Vereinsmitglied eingeführt sind, sich am Schießen beteiligen.

Einzelpersonen, die sich um das deutsche Schützenwesen und des Vereins hervorragende Dienste erworben haben, können durch den Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.



§8 Austritt aus dem Verein:

Die unmittelbare und mittelbare Mitgliedschaft bei dem Schützenverein Willingshain erlischt durch Austritt oder durch Ausschluss, die erfolgen können.

§9:

Bei freiwilligem Austritt erlischt die Mitgliedschaft mit dem Ende des Geschäftsjahres. Der Antrag hierfür muss schriftlich dem Verein, jedoch mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres, übersandt werden. Wird die Frist von 3 Monaten nicht eingehalten, so hat das Mitglied sein Austrittsrecht für das laufende Geschäftsjahr verwirkt.

§10:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§11:

Der Ausschluss eines Mitgliedes, der von der Mitgliederversammlung durch Abstimmen erzielt wird, ist von dem Tage an wirksam, wo der Betroffene eine schriftliche Mitteilung, die den Grund des Ausschließens benennt, vom Verein erhält.

§12 Rechte und Pflichten:

Mit dem Tode, dem Austritt oder der Ausschließung verlieren die Mitglieder und deren Erben oder Rechtsnachfolger alle Rechte an dem Verein und dessen Vermögen.

§13:

Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Schützenvereins Willingshain zu wahren, die Satzungen und Sportordnungen innezuhalten und den Weisungen des Vorstandes und Schießausschusses zu folgen.

Über die bei Schießübungen, Preis- und Wettkampfschießen zu handhabende Ordnung bestimmt die Sportordnung des "Deutschen Schützenbundes" alles Nähere.

§14 Beiträge:

Jedes Mitglied hat eine einmalige Aufnahmegebühr an den Schützenverein Willingshain zu entrichten. Jungschützen sind von der Aufnahmegebühr befreit, Voraussetzung ist, dass sie noch kein eigenes Einkommen haben. Des Weiteren ist ein ständiger jährlicher Beitrag an den Verein zu zahlen.

§15:

Die Höhe der Jahresbeiträge und der einmaligen Aufnahmegebühr wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vereinsbeitrag ist pünktlich zu zahlen. Solange ein Vereinsmitglied seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist, ruht sein Stimmrecht.

§16 Vorstand nach § 26 BGB (gesetzlicher Vorstand)

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Beide sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand nach § 26 BGB wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Es ist Aufgabe des Vorstandes, sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

§17 Geschäftsführender und erweiterter Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.

Der geschäftsführende Vorstand kann erweitert werden.

Der erweiterte Vorstand kann insbesondere folgende Ämter umfassen:

- | | |
|------------------------------------|--|
| 1. ein Stellvertretender Kassierer | 2. ein Stellvertretender Schriftführer |
| 3. ein Jugendwart | 4. ein Stellvertretender Jugendwart |
| 5. ein Referent Gewehr | 6. ein Referent Pistole |
| 7. ein Referent Bogen | 8. ein Referent Blasrohr |

Die Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine pauschale Tätigkeitsvergütung in Höhe des einkommensteuerrechtlichen Höchstbetrages erhalten.

§17a Vereinsjugend:

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Schützenvereins Willingshain e.V. Die Arbeit der Vereinsjugend wird durch die Jugendordnung geregelt. Die Vereinsjugendordnung wird vom Vorstand aufgestellt und genehmigt. Änderungen können von der Jugendvollversammlung beim Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Änderungsanträge.

§18:

Sollte im Laufe eines Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus irgendeinem Grund aus dem Verein abgehen, so hat an dessen Stelle in einer Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl stattzufinden.

§19 Berufung der Mitgliederversammlung:

Wenn die Interessen des Vereins es erforderlich machen, so kann eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

Außerdem kann ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen, dass eine Mitgliederversammlung einberufen wird. Wird eine Mitgliederversammlung einberufen, so ist jedem Vereinsmitglied eine schriftliche Nachricht zu übersenden.



§20:

Der Gesamtvorstand ist verpflichtet am Anfang eines Geschäftsjahres eine Jahreshauptversammlung einzuberufen. Der Vorstand berichtet über die Verhältnisse des Vereins im abgelaufenen Vereinsjahr. Er legt u.a. die vorher durch zwei Mitglieder zu prüfenden Rechnungen des vergangenen Jahres zur Entlastung des ~~Rechnungsführers~~ Gesamtvorstand vor.

Einnahmen und Ausgaben des Vereins werden über ein Bankkonto verwaltet. Zahlungsbe gründende Unterlagen sind vom ~~Rechnungsführer~~ Kassierer zu archivieren. Verfügungsbe rechtigt sind der ~~Rechnungsführer~~ Kassierer oder dessen Stellvertreter sowie der 1.Vorsit zenden oder dessen Stellvertreter.

Schecks und Zahlungsanweisungen gelten nur, wenn Unterschriften wie vorher genannt, ge leistet wurden. Beträge bis 100 Euro können von dem Kassierer alleine gegen Quittung ver ausgabt werden.

§21 Beschlussfassung:

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschie nenen Mitglieder beschlussfähig. Als einen gültigen Beschluss kann hier angesehen werden, wenn die Mehrheit der Erschienenen sich für den Beschluss entschieden hat.

Versammlungen erfolgen entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für die Mitglieder zugänglichen virtuellen Raum (z.B. Telefon-, Video- oder Webkonferenz). Die er forderlichen Zugangsdaten werden dem Mitglied rechtzeitig vor Beginn der Versammlung mitgeteilt. Die Durchführung als gemischtes Verfahren (real und virtuell) ist ebenfalls zuläs sig.

§22 Beurkundung der Beschlüsse:

Alle in der Gesamtvorstandssitzung und der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokollbuch oder einer Niederschrift, welche durchgehend nummeriert ist, einzutragen. Sie sind jeweils von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter sowie dem Schriftführer zu unterschreiben. Die Unterschrift kann auch elektronisch erfolgen.

§23 Änderung der Satzung:

Änderungen der Satzung können nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§24 Auflösung des Vereins:

Der Verein kann nur durch 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

§25:

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermö gen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Willingshain, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Schulsports, zu verwenden hat.



§26 Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt mit dem Tage, an dem der Verein in das Vereinsregister eingetragen wurde, in Kraft. 24.01.2026

Schützenverein Willingshain
gez. 7 Unterschriften

ENTWURF